

Nationalrat

Mündliche Beantwortung

76.482 Interpellation Alder vom 6. Dezember 1976.  
Verfassungsreferendum in Spanien

7. März 1977

In Inseraten, die am 2. Dezember 1976 in verschiedenen Schweizer Zeitungen erschienen sind, wurde die spanische Botschaft spanische Staatsangehörige in der Schweiz auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht, sich an dem am 15. Dezember 1976 in Spanien stattfindenden Verfassungsreferendum zu beteiligen.

Mündliche Beantwortung (\*-Geschäft)  
76.482. Interpellation Alder vom 6. Dezember 1976. Anschluss an  
Verfassungsreferendum in Spanien

Justiz- und Polizeidepartement. Antrag vom 4. März 1977  
Auskunft:

1. Antragsgemäss hat der Bundesrat

2. Ist der Bundesrat beschlossen: dass die Intervention des EPD, die laut einer SDA-Meldung auf eine andere Proportion verweisen lässt und dem schweizerischen Demokratieverständnis krass widerspricht?

Die Antwort auf die Interpellation Alder wird genehmigt (s. Beilage).

Protokollauszug an:

- JPD 10 zum Vollzug
- EPD 5 zur Kenntnis
- BK 5 (Hb, Br, Sa, AS, AP) zur Kenntnis

4. Ist der Bundesrat bereit, unverzüglich Für getreuen Auszug, oder gegebenenfalls gesetzliche Grund der Protokollführer: um Ausländern in der Schweiz die Möglichkeit sich über ihre diplomatischen Vertretungen an Wahlen und Abstimmungen in ihren Heimatländern zu beteiligen?

*S. M. W. U. T.*

Mitunterzeichner

Allgöwer, Auer, Biel, Brogi, Dürrenmatt, Fleg, Grünig, Kaufmann, Nebiker, Saizmann, Schär, Schatz-St. Gallen, Suter, Widmer.

Antwort des Bundesrates

Das am 1. Januar 1977 in Kraft getretene Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer beruht auf dem Grundsatz,

Nationalrat

Mündliche Beantwortung

76.482 Interpellation Alder vom 6. Dezember 1976.  
Verfassungsreferendum in Spanien

---

In Inseraten, die am 2. Dezember 1976 in verschiedenen Schweizer Zeitungen erschienen sind, machte die spanische Botschaft spanische Staatsangehörige in der Schweiz auf die Möglichkeit aufmerksam, im Korrespondenzwege ihre Stimme anlässlich des bevorstehenden Verfassungsreferendums in Spanien abzugeben. Im Anschluss an eine Intervention des Eidg. Politischen Departementes sah sich die spanische Botschaft gezwungen, ihre Mitteilung zurückzuziehen, weil die Stimmabgabe auf dem Korrespondenzweg "schweizerischen Gesetzesbestimmungen" widerspreche. Ich verlange vom Bundesrat Auskunft:

1. Gegen welche schweizerischen Gesetzesvorschriften haben die Inserate der spanischen Botschaft verstossen?
2. Ist der Bundesrat nicht auch der Meinung, dass die Intervention des EPD, die laut einer SDA-Meldung auf eine angeblich konstante Praxis der Schweiz zur Wahrung ihrer Souveränität (!) zurückzuführen ist, jede vernünftige Proportion vermissen lässt und dem schweizerischen Demokratieverständnis krass widerspricht?
3. Ist der Bundesrat bereit, die spanische Botschaft sofort zu ermächtigen, die geeigneten Vorkehren zu treffen, um den spanischen Staatsangehörigen in der Schweiz wie vorgesehen im Korrespondenzweg die Teilnahme am Verfassungsreferendum vom 15. Dezember 1976 zu ermöglichen?
4. Ist der Bundesrat bereit, unverzüglich neue Richtlinien oder gegebenenfalls gesetzliche Grundlagen auszuarbeiten, um Ausländern in der Schweiz die Möglichkeit zu geben, sich über ihre diplomatischen Vertretungen in der Schweiz an Wahlen und Abstimmungen in ihren Heimatländern zu beteiligen?

Mitunterzeichner

Allgöwer, Auer, Biel, Brosi, Dürrenmatt, Füeg, Grünig, Kaufmann, Nebiker, Salzmann, Schär, Schatz-St. Gallen, Suter, Widmer.

Antwort des Bundesrates

Das am 1. Januar 1977 in Kraft getretene Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer beruht auf dem Grundsatz,

wonach die Auslandschweizer ihre politischen Rechte nur in der Schweiz ausüben können. In seiner Botschaft an die Bundesversammlung vom 3. März 1975 zur Unterstützung dieses Gesetzesentwurfes hat der Bundesrat ausführlich die Erwägungen aufgezählt, welche zu Gunsten dieses Grundsatzes sprechen, wobei in erster Linie die Schweizer Praxis in bezug auf das Stimmrecht der Ausländer in der Schweiz angeführt worden ist.

Gemäss der in Frage stehenden Botschaft sind die weitem theoretischen Formen der Ausübung der politischen Rechte durch die Auslandschweizer, die Stimmabgabe am Sitz der diplomatischen oder konsularischen Vertretungen, Stimmabgabe durch Stellvertretung oder auf dem Korrespondenzweg. Diese Arten, welche den Versand von Stimmmaterial, Unterschriftenlisten usw. voraussetzen, haben zum Teil den Charakter von politischen Handlungen auf ausländischem Boden. Mangels völkerrechtlicher Bestimmungen, welche den Staat auf diesem Gebiet in seinem Ermessen einschränken, erachtet die Schweiz es jedoch als mit ihrer Souveränität unvereinbar, wenn den Ausländern gestattet wird, auf Schweizer Gebiet an Wahlen oder Abstimmungen teilzunehmen, die von ihren Heimatstaaten organisiert werden.

Anschliessend sind in der Botschaft die Gründe angeführt, weshalb ein Verzicht auf das den Ausländern gemachte Verbot, an ausländischen Abstimmungen teilzunehmen, nicht möglich ist. Diese Gründe beruhen auf der besonderen Situation, in welcher sich unser Land in bezug auf die Anzahl und die Zusammensetzung der Ausländer gegenüber andern Staaten befindet. Würde unser Land den auf seinem Gebiet wohnenden Ausländern die Möglichkeit gewähren, ihre politischen Rechte von der Schweiz aus auszuüben, so hätte dies ungleich schwerwiegendere Folgen, vor allem in bezug auf eventuelle Störung der öffentlichen Ordnung, als wenn ein ausländischer Staat gegenüber den auf seinem Gebiet niedergelassenen Ausländern in ähnlicher Weise vorgeht.

Diese Erwägungen, die das Parlament mit der Annahme des Gesetzes über politische Rechte der Auslandschweizer gutgeheissen hat, behalten ihren vollen Wert. Der Bundesrat sieht keine Veranlassung, seine bisherige Praxis fallenzulassen oder abzuändern.